

Alte Ziegelei 22 A
51588 Nümbrecht-Elsenroth

Telefon: 02293/909872
Telefax: 02293/909874
Auto: 0171/4160890
St.-Nr. 212/5066/0361

Elsenroth, d. 30.04.2018

Antrag auf Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Überdorf

hier: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe I im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1-3 BNatSchG

Sehr geehrte

Das Plangebiet besteht aus einem Teilbereich des Flurstücks Nr. 118, Flur 4, Gemarkung Marienberghausen, das zukünftig bebaut werden kann. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück wird von einem Scherrasen sowie einer Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) und einer Scheinzypresse (*Thuja spec.*) geprägt. Ansonsten finden keine Veränderungen auf dem Grundstück statt, die planungsrelevante oder besonders geschützte Arten betreffen können.

Im Plangebiet finden sich keine gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und FFH-Gebiete.

Das Plangebiet liegt im BK-5010-027 „Staffelbach östlich Drabenderhöhe“. Als Schutzziel werden die Erhaltung und Optimierung des Bachlaufs durch Extensivierung der Fischteiche und des Grünlandes formuliert. Das ca. 13 ha große Gebiet hat lokale Bedeutung, ist stark beeinträchtigt und weist negative Entwicklungstendenzen auf.

Die Ergebnisse der Untersuchungen möchte ich hiermit zusammenfassen.

Besonders geschützte Vögel im Sinne von § 44 Abs. 1 & 3 BNatSchG

Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Im Bereich der zu fällenden beiden Bäume und der wenigen Sträuchern wurden keine Hinweise auf Brutvögel oder ihrer Nester gefunden.

Da alle Gehölze im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. gefällt werden, **liegt eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 BNatSchG Abs. 1 nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne des Artenschutzes ist ausgeschlossen.**



Foto 1: Blick auf den als Scherrasen intensiv genutzten Garten mit Rosskastanie und spielenden Hunden



Foto 2: Die zukünftige Zufahrt befindet sich im Bereich zwischen Garage und Holzlagerplatz; in der Zufahrt stockt aktuell noch eine Scheinzypresse

.../

Planungsrelevante Arten NRW - Artenschutz im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Die Arten wurden gemäß des Quadranten 4 des Messtischblattes 5010 Engelskirchen überprüft, in dem das Plangebiet liegt.

Planungsrelevante Reptilien und Schmetterlinge werden für das Plangebiet - also den Quadranten 4 des MTB 5010 Engelskirchen - nicht aufgeführt. Als planungsrelevante Amphibie wird der Kammolch für den Quadranten 4 des MTB 5010 Engelskirchen aufgelistet.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien (Geburtshelferkröte, Kammolch) und Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) kann im Plangebiet auf Grund der fehlenden Habitatstrukturen für diese Arten und der Kartierung vor Ort ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet (Scherrasenfläche mit 2 Bäumen und wenigen Sträuchern) konnten keine planungsrelevanten Vogelarten (Feldlerche, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule und Waldschnepfe in NRW als Brutvögel nachgewiesen werden. Auch liegen keine zusammenhängenden Jagdreviere planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet. Im Plangebiet fehlen für diese Arten auch entsprechende Habitatstrukturen in Form von Horstbäumen, großen Baumhöhlen, Gewässern oder Viehhaltung.

Im Plangebiet konnten keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) nachgewiesen werden.

Im Eingriffsgebiet (Rasenfläche) kommen keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen vor, da diese Strukturen gänzlich fehlen. Der vorliegende Eingriff hat somit überhaupt keine Auswirkungen auf die Fledermausfauna, da keine Habitat- und Nahrungsstrukturen betroffen sind.

Bauleitplanung und Artenschutz

Die Bauleitplanung kann in unterschiedlicher Weise auf die Belange des Artenschutzes reagieren.

Risikomanagement „besonders geschützte Arten im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG“

1.) Alle Vögel - auch nicht planungsrelevante - sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Die Gehölze werden im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. entfernt. Sollten außerhalb des Zeitraums Gehölze beseitigt werden, geschieht dies unter Beteiligung eines Fachgutachters, der sicherstellt, dass keine Vögel beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

CEF-Maßnahme

2.) CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = laienhaft übersetzt: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) sind im Plangebiet nicht erforderlich, da keine planungsrelevanten Arten beeinträchtigt werden.

Risikomanagement planungsrelevante Arten

2.) Für Fledermäuse ist kein Risikomanagement erforderlich, da sich im Plangebiet keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere befinden. Ebenso wenig kommen planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vor. Ein Risikomanagement ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht notwendig. .../

Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL/2009/147/EG) Art. 4, 5 und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG.

Auf eine Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind.

Die Untersuchungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben.

Durch die geplante Wohnbebauung im Rahmen der Erweiterung der Ortslagenabgrenzung werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitats beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Vorhabens keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitats (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegen. Es werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

Es liegen somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen der Erweiterungsfläche in der Ortslage Überdorf unter Berücksichtigung des Risikomanagements für besonders geschützte Arten vor.

Aufgrund des strukturarmen Plangebietes, auf dem nur „Allerweltsarten“ vorkommen und dem Habitats für planungsrelevante Arten fehlen, wurde auf eine Verwendung der Musterprotokolle (Gesamtprotokoll, Art-für-Art-Protokoll) verzichtet, da dies im Plangebiet nicht relevant ist.

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
*öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz*
Alte Ziegelei 22 A
D-51588 Nümbrecht-Elsenroth
Telefon 02293/909872
Telefax 02293/909874

Elsenroth, d. 30.04.2018

